

Melderegisterauskünfte an Parteien anlässlich der Bundestagswahl am 26. September 2021

Nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melde-register über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Wir weisen darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, die Weitergabe der Daten von wahl- oder stimmberechtigten Bürgern an Parteien und Wählergruppen durch einfache Erklärung gegenüber der Meldebehörde (d. h. ohne Angabe von Gründen) zu verbieten (Auskunftssperre). Einwohner mit einzigem Wohnsitz oder mit Hauptwohnsitz in Bad Wurzach, die wahl- oder stimmberechtigt sind, können dem Bürgerbüro der Stadt Bad Wurzach, Mühltorstr. 3, in einer eigenhändig unterschriebenen form-losen Erklärung mitteilen, ob sie von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen. Diese Willenserklärung hat bis zu ihrem ausdrücklichen Widerruf Gültigkeit. Das Widerspruchsrecht kann nur umfassend geltend gemacht werden; eine Ausnahme für einzelne Parteien und Wählergruppen ist nicht möglich.

Bad Wurzach, 06.05.2021

gez.

Alexandra Scherer
Bürgermeisterin